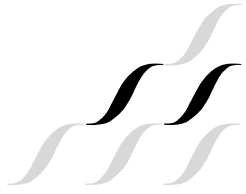




Politische Gemeinde Arbon

Reglement über das Landkreditkonto

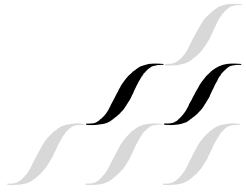


Inhaltsverzeichnis

Seite

Art. 1	Zielsetzungen, Kredit	3
Art. 2	Zuständigkeit	3
Art. 3	Kaufpreis	3
Art. 4	Übernahme durch die Stadt	3
Art. 5	Verkauf an Dritte	4
Art. 6	Bedingungen beim Verkauf	4
Art. 7	Buchführung	4
Art. 8	Rechenschaftsablage	5
Art. 9	Inkrafttreten	5

Beilage: Details zum Landkreditkonto



Gestützt auf Art. 10 lit g der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Arbon erlässt der Stadtrat folgendes Reglement:

Art. 1

Um eine planmässige städtebauliche, wirtschaftliche und soziale Entwicklung zu fördern sowie um Handänderungen zu unterstützen, die im öffentlichen Interesse liegen, gewährt die Politische Gemeinde gemäss Art. 8 lit c der Gemeindeordnung einen Kredit für den Erwerb von Grundstücken innerhalb des Gebietes der Politischen Gemeinde Arbon, damit diese für voraussichtlichen eigenen Bedarf sichergestellt oder zu tragbaren Bedingungen an Interessenten abgegeben werden können. Zum Zwecke des Realersatzes können auch Grundstücke ausserhalb der Stadtgrenzen erworben werden.

Zielsetzungen,
Kredit

Art. 2

Der Entscheid über Kauf, Verkauf oder Tausch von Grundstücken liegt beim Stadtrat.

Zuständigkeit

Art. 3

Die Kaufpreise der Grundstücke haben sich nach den Preisen zu richten, die unter ähnlichen Bedingungen in vergleichbarer Lage üblicherweise bezahlt werden.

Kaufpreis

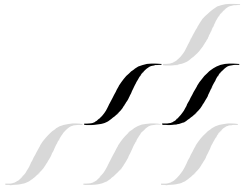
Art. 4

¹ Wird ein im Landkreditkonto aufgeführtes Grundstück ganz oder teilweise für Aufgaben der Stadt verwendet, so ist es vom Landkreditkonto in das Verwaltungsvermögen zu übertragen.

Übernahme durch
die Stadt

² Soll ein Grundstück längerfristig für kommende Aufgaben der Stadt sichergestellt werden oder aus anderen Gründen (zum Beispiel Abgabe im Baurecht) dauernd im Eigentum der Stadt verbleiben, so ist es in das Finanzvermögen der Stadt zu überführen. Die Zuständigkeit für diese Beschlüsse richtet sich nach den Finanzkompetenzen der Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Arbon.

³ Die Überführung in das ordentliche Vermögen der Stadt erfolgt in allen Fällen zum Buchwert.



Art. 5

Verkauf an Dritte

¹ Sofern die Stadt Grundstücke nicht für eigene Zwecke benötigt, kann der Stadtrat sie zur Erreichung der nach Art. 1 angestrebten Ziele an Interessenten veräußern. Der Verkaufspreis ist marktgerecht festzulegen.

² Gewinne oder Verluste aus dem Verkauf von Grundstücken sind nach vollständigem Verkauf der Parzelle der Verwaltungsrechnung gutzuschreiben oder zu belasten.

Art. 6

Bedingungen beim Verkauf

¹ Der Kaufpreis ist vom Käufer bar zu entrichten oder durch Garantie einer Bank verbunden mit einem Zahlungsauftrag abzudecken.

² Bei Verkauf unüberbauter Grundstücke ist vertraglich zu vereinbaren, dass der Käufer innert fünf Jahren den vorgesehenen Bau oder die vorgesehene Anlage zu erstellen hat.

³ Es ist im Grundbuch ein Rückkaufsrecht nach Art. 216ff. OR festzulegen, wonach bei Nichterfüllung dieser Bedingung das Grundstück zum gleichen Preis und ohne Zinszuschlag von der Stadt zurückgekauft werden kann. Die Rückübertragungskosten gehen in diesem Fall vollumfänglich zu Lasten des Veräußerers.

⁴ Gleichzeitig ist im Grundbuch für die Dauer von 10 Jahren ein Vorkaufsrecht der Stadt vorzumerken (Art. 216ff. OR). Das Vorkaufsrecht muss zum damaligen Verkaufspreis, zuzüglich wertvermehrender Aufwendungen, jedoch ohne Zinszuschlag, ausgeübt werden können.

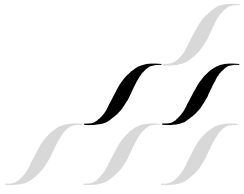
⁵ Diese Bestimmungen gelten nicht für kleinere Restparzellen, die sich bei Grenzregulierungen und bei der Anlage von Strassen und Plätzen ergeben.

Art. 7

Buchführung

¹ Die Finanzverwaltung führt ein Landkreditkonto, welches für jedes einzelne darin aufgeführte Grundstück die nötigen Angaben enthält.

² Den im Landkreditkonto enthaltenen Grundstücken wird kein Zins belastet. Dagegen nimmt die Finanzverwaltung auf statistischem Weg eine Belastung der effektiven Nebenkosten und eine Verzinsung der Anlagewerte zum Satz von 4 % vor.



Art. 8

Der Stadtrat gibt der Stimmbürgerschaft durch den Rechenschaftsbericht jährlich Kenntnis von allen Handänderungen. Diesem Bericht ist eine Zusammenstellung aller im Landkreditkonto aufgeführten Grundstücke mit ihrem Kaufpreis und ihrem Buchwert anzufügen.

Rechenschafts-
ablage

Art. 9

Dieses Reglement wurde vom Stadtrat mit Beschluss Nr. 319/99 am 6. Dezember 1999 erlassen und von der Gemeindeversammlung am 15. März 2000 genehmigt. Es ersetzt das Reglement vom 3. Juli 1986 und tritt auf den 1. April 2000 in Kraft.

Inkrafttreten

Arbon, 06. Dezember 1999

FÜR DEN STADTRAT ARBON

Giosch Antoni Sgier, Stadtammann

Andrea Schnyder, Stadtsekretärin